

# Forderungskatalog

an die Vize-RektorInnen und den Rektor der Universität Wien

- I. Budget
- II. Sonderkontingent Frauenforschung
- III. Evaluation
- IV. Mentoring-Projekt
- V. Weiterbildungsmaßnahmen
- VI. Supervision und Mediation
- VII. Wahlberechtigung

I.) Der VfW begrüßt den Beschluß des Senats der Universität Wien, die **Frauen- und Geschlechterforschung** in Lehre und Forschung – insbesondere auch entsprechend der neuen Studienpläne – verstärkt zu berücksichtigen.

Der VfW fordert eine **Aufstockung des Budgets für feministische Lehre** durch die Universität Wien um 50 Lehrauftragsstunden lit. A pro Studienjahr, da das vom BMBWK zugewiesene Sonderkontingent für Frauenforschung schon lange nicht mehr ausreicht, um feministische Lehre zu finanzieren. Als weiterer aktueller Grund kommt insbesondere die Zunahme und Notwendigkeit transdisziplinärer und interfakultärer feministischer Lehre beim aufzubauenden Wahlfach Curriculum Gender Studies, das die "Fächerkombination Frauenforschung" im neuen System ablöst und curricular strukturieren soll, hinzu.

II.) Der VfW begrüßt die Vergabe der Lehraufträge aus dem **Sonderkontingent Frauenforschung** über die Fakultätskommissionen. Jedoch fordert der VfW die **Einbeziehung** bzw. Einladung des **PZ Frauen- und Geschlechterforschung** in diese Kommissionen, – wie an allen anderen Universitätsstandorten in verschiedenen Formen üblich – um dessen Funktion als Schnittstelle zwischen Universität und freien feministischen Wissenschaftlerinnen nutzen zu können und eine höhere Transparenz bei der Lehrauftragsvergabe zu erreichen.

Der VfW fordert Transparenz der Vergabe aller externen Lehraufträge (rechtzeitige öffentliche Ausschreibung incl. Kriterien auf der Homepage der Uni Wien, schriftliche Begründung bei Absage).

III.) Der VfW begrüßt die **Evaluation** der Lehre. Diese Evaluation darf jedoch nicht zu Lasten der Externen gehen. Die Evaluation der Forschung soll auch Externen offenstehen, aber nicht verpflichtend sein bzw. für Externe soll kein Nachteil entstehen, wenn sie nicht an der Forschungsevaluation teilnehmen.

~~verbänd feministischer wissenschaftlerinnen~~

IV.) Der VfW begrüßt die Einrichtung eines **Mentoring-Projektes** für Doktorandinnen und Habilitantinnen an der Universität Wien.

In Hinsicht auf eine Gleichbehandlung feministischer Wissenschaftlerinnen, die viel häufiger ohne universitäre Anstellung und ihre wissenschaftliche Karriere somit unter erschwerten Bedingungen verfolgen, fordert der VfW eine Berücksichtigung **freier feministischer Wissenschaftlerinnen** beim Mentoring-Projekt mit einem Anteil von 50%.

V.) Laut Auskunft der Leiterin des Referats für Personalentwicklung, Frau Mag.a Mracanczky, gelten folgende Richtlinien für das Ausmaß der **Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen** an der Universität Wien: Interne Teilzeitbeschäftigte, externe LektorInnen und Drittmittelangestellte haben ein Kontingent von 5 ganzen Arbeitstagen pro Jahr zur Verfügung. Für die Teilnahme an den personell begrenzten Veranstaltungen haben Vollzeitbeschäftigte der Universität Wien, denen ein Kontingent von 10 ganzen Arbeitstagen pro Jahr zur Verfügung steht, stets Vorrang. Nach Maßgabe noch freier Plätze können vor allem Drittmittelbeschäftigte nur auf eine kurzfristige Zusage hoffen.

Demgegenüber fordert der VfW den **gleichen Zugang** zu Weiterbildungsmaßnahmen auch für externe LektorInnen, Drittmittelangestellte und interne Teilzeitbeschäftigte.

VI.) Der VfW begrüßt die neuerdings auch an der Universität Wien angebotenen Möglichkeiten der **Supervision und Mediation** sowohl in Einzel- als auch Teamform, bedauert aber außerordentlich, daß externe LektorInnen und Drittmittelangestellte bisher keine Möglichkeit haben, Supervision und Mediation zu beanspruchen.

Der VfW fordert daher den **gleichen Zugang** zu Supervision und Mediation auch für externe LektorInnen und Drittmittelangestellte.

VII.) Der VfW begrüßt die im UOG 93 vorgesehene Möglichkeit der **Wahlberechtigung** und Wählbarkeit von ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Universitätseinrichtungen beschäftigt sind, insofern der Senat dies beschließt gemäß § 37 Abs. 3 UOG 93 (Anm.: Zuerkennung der Wahlberechtigung für Drittmittelangestellte).

Der VfW ist sehr verwundert, daß ein solcher Senatsbeschluß – in Hinsicht auf eine demokratische Universität unter neuen Bedingungen – bisher nicht stattgefunden hat und fordert das sofortige Einbringen dieses Anliegens seitens der Universitätsleitung. Darüber hinaus fordert der VfW die Wiedereinführung der Wahlberechtigung der **externen LektorInnen**.

*Waltraud Ernst, Katja Wiederspahn*

*Juni 2001*

**verbãnd feministischer wisseñschãfterinnen**